

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister

Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (Stand: 04/2018)

A) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Auftraggeber erteilt werden. Ausgenommen sind Aufträge über freiberufliche Leistungen und Bauleistungen. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bieter sind ausgeschlossen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass eventuell eingereichte - etwa auf der Rückseite des Kopfbogens abgedruckte - eigene Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen als nicht abgegeben gelten und nicht Vertragsbestandteil werden. Ein Ausschluss vom Verfahren erfolgt hingegen, wenn der Bieter explizit auf die Geltung seiner AGB hinweist.

B) Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Lieferungen sind frachtfrei, d. h. ohne Berechnung von Versand- bzw. von Verpackungskosten frei Lager bzw. Verwendungsstelle auszuführen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten am Ort der Übergabe der Lieferung/Leistung zurückzunehmen, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Übergabe der Leistung in der Verpackung.
3.
 - a) Alle Sendungen laufen stets auf Rechnung und Gefahr des Absenders. Falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, tritt bei Post-bzw. Speditionsversand der Gefahrübergang erst ein, wenn die versandte Ware beim Empfänger des

Auftraggebers eingetroffen ist und dort auf einem vorzulegenden Liefernachweis quittiert wurde.

b)

Bei elektronischem Versand von Lieferungen (Software; elektronische Dokumente, etc.) tritt der Gefahrenübergang mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Lieferung zum Download bereitgestellt wird bzw. der Auftraggeber Zugriff darauf nehmen kann.

4. Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.
5. Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.
6. Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,5 % des Einzelpreises der Leistung zzgl. MwSt., mit der sich der Auftragnehmer im Verzug befindet. Der pauschalierte Schadensersatz ist maximal begrenzt auf 8 % des Gesamtpreises zzgl. MwSt.
7. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städtischen Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder auch andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen, ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat.
Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

8. Trifft der Auftragnehmer nachweislich eine den für die Ausschreibung relevanten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Markt betreffende Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
9. Zu jeder Lieferung ist vom Auftragnehmer ein Lieferschein auszustellen. Bei Versandlieferungen ist der Lieferschein im bzw. am Paket als Beipack beizufügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Warensendungen zu verweigern, wenn ein Auslieferungsbeleg fehlt. Auf jedem Lieferschein müssen die Adresse der Lieferstelle des Auftraggebers sowie nachfolgende Bestellangaben vermerkt werden:
- Bestellscheinnummer,
 - Stückzahl/Gewichtsangabe,
 - Artikelbezeichnung,
 - Seriennummer.

Nach Ausführung von Dienstleistungsaufträgen bzw. nach durchgeführten Montageleistungen sind Belege über die geleisteten Aufwendungen in Form von Tätigkeitsnachweisen bzw. Stundenzetteln vorzulegen. Diese Belege müssen von der Verwendungsstelle beim Auftraggeber unterzeichnet werden. Nicht unterzeichnete Belege bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.

C) Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist grundsätzlich nach vollständiger Lieferung bzw. nach vollständiger Ausführung der Leistung an die auftragsgebende Dienststelle zu senden. Sofern Teilleistungen bzw. Teillieferungen vereinbart sind, können Teilabrechnungen vorgenommen werden.
2. Jede Rechnung muss die in § 14 des Umsatzsteuergesetzes geforderten Angaben enthalten.

3. Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Zusätzlich zu den in Ziffer 2 geforderten Angaben muss jeder Rechnungsbeleg nachfolgend aufgeführte Bestellangaben enthalten:
 - Bestellscheinnummer/Vertragsnummer,
 - Stückzahl/Gewichtsangabe,
 - Artikelbezeichnung,
 - Adresse der Verwendungsstelle.

4. Jede Zahlung einer Rechnung erfolgt nach Ausführung einer Lieferung/Leistung bzw. Teillieferung/Teilleistung im Regelfall durch die auftraggebende Stelle. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang.

D. Allgemeines

1. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B“, in der jeweils geltenden Fassung, werden ab einer Auftragsvergabe mit einem Gesamtwert von 1.000 € netto zwingender Vertragsbestandteil.

2. Die Gesetze, Vorschriften, Regeln, Richtlinien sowie Grundsätze und die allgemeine anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorgaben der Unfallversicherungsträger, ggf. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Sachversicherer bzgl. des Arbeitsschutzes sind unabhängig von der Art des Auftrags vom Auftragnehmer eigenverantwortlich umzusetzen.

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten seiner Beschäftigten, zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe sowie zur Vermeidung einer Gefährdung Dritter, hat der Auftragnehmer die oben genannten Bestimmungen zu beachten. Mit Abgabe seines Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, dass er und seine Beschäftigten über die vorgenannten Arbeitsschutzbestimmungen umfassend informiert sind und diese umsetzen.

3. Für Leistungen (Bau- und Dienstleistungen) ab einem Auftragswert von 25.000 € netto, nicht jedoch für Lieferleistungen, greifen ergänzend die „Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber nur mit seiner ausdrücklich schriftlichen Einwilligung hingewiesen werden.
5. Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung an Dritte abgetreten werden.
6. Anzuwenden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.
7. Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle auf der Grundlage des Gesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG).
8. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen unberührt.
9. Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr

Diese AGB treten am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der Fassung vom 28.11.2012 außer Kraft gesetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 31.08.2018

gez.:
Ulrich Scholten
(Oberbürgermeister)